

Zeitschrift: Sinfonia : offizielles Organ des Eidgenössischen Orchesterverband =
organe officiel de la Société fédérale des orchestres

Herausgeber: Eidgenössischer Orchesterverband

Band: 11 (1950)

Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sinfonia

Schweizerische Monatsschrift für Orchester- und Hausmusik
Offizielles Organ des Eidg. Orchesterverbandes

Revue suisse mensuelle pour l'orchestre et la musique de chambre
Organe officiel de la Société Fédérale des Orchestres

Erscheint monatlich / Paraît mensuellement

Redaktion: Prof. Dr. A.-E. Cherbuliez, Siriusstraße 10, Zürich

EOV., Mitteilungen des Zentralvorstandes

30. Delegiertenversammlung vom 14. Mai 1950 in Delémont (Jura)

I. Einladung.

Wir beehren uns, die Ehrenmitglieder des EOV., alle Sektionen und die Musikkommission zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung vom 14. Mai 1950 in Delémont (Jura) freundlich einzuladen.

Jede Sektion hat das Recht, zwei stimmberechtigte Delegierte abzuordnen; diese können aus der Mitte der Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieder bezeichnet werden. Selbstverständlich können auch weitere Interessenten der Delegiertenversammlung beiwohnen.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, selbst wenn er mehr als eine Sektion vertritt. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der vertretenen Sektionen.

Anträge der Sektionen an die Delegiertenversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung, bestimmt formuliert und begründet, dem Zentralvorstand zur Begutachtung einzureichen. Anträge, die verspätet eingehen, können wohl zur Behandlung kommen, zur Erledigung aber nur, wenn der Zentralvorstand mit deren Inhalt und mit der sofortigen Abstimmung darüber einverstanden ist.